

AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN

Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Verordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub für Pfarrer vom 30. Juni 1998	101
Namensänderung der Superintendentur Schleiz-Neustadt/Orla	103
Beschlüsse Arbeitsrechtliche Kommission	104
Nr. 4/98: Gehaltsentwicklung	
Nr. 5/98: Änderung der ABM-Mitarbeiterordnung (Diakonischer Dienst)	
Nr. 6/98: Änderung der ABM-Mitarbeiterordnung (Kirchlicher Dienst)	

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen	105
--------------------	-----

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Kirchgemeindesiegel für Pottiga - Gültigkeitserklärung -	106
Kirchgemeindesiegel für Altenburg - Gültigkeitserklärung -	107
Kirchgemeindesiegel für Gorndorf - Gültigkeitserklärung -	107
Kirchgemeindesiegel für Kleineutersdorf - Gültigkeitserklärung -	107
Kirchgemeindesiegel für Wölfis - Gültigkeitserklärung -	107
Siegel für das Martin-Luther-Gymnasium in Eisenach - Gültigkeitserklärung -	108
Dienstiegel für die Superintendentur Eisenberg - Gültigkeitserklärung -	108
Kirchgemeindesiegel für Eichenberg - Gültigkeitserklärung -	108
Kirchgemeindesiegel für Körner - Gültigkeitserklärung -	108
Dienstiegel für die Superintendentur Altenburger Land - Gültigkeitserklärung -	109
Kirchgemeindesiegel für Köstritz - Gültigkeitserklärung -	109

HINWEISE

Referat Prof. Dr. Brakemeier anlässlich 50jährigen Bestehens der VELKD	109
--	-----

A. Gesetze und Verordnungen

Verordnung

über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und
Abwesenheit vom Dienstbereich sowie
Sonderurlaub für Pfarrer

Vom 30. Juni 1998

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 3 der Verfassung in Verbindung mit §§ 46 Abs. 1, 74 Pfarrergesetz und Art. 74 a Pfarrergesetz folgende Verordnung über den Erholungsurlaub und die Dienstbefreiung der Pfarrer und Pastorinnen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen.

I. Erholungsurlaub

§ 2

Urlaubsjahr und Urlaubserteilung

(1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Urlaub ist rechtzeitig schriftlich beim Superintendenten oder der Superintendentin zu beantragen. In dem Antrag ist die Anschrift anzugeben, unter der der Antragsteller in dringenden Fällen erreichbar ist und vorzuschlagen, wie die Vertretung geregelt werden soll.

(3) Der Urlaub wird durch die Superintendenten erteilt. Sie bestätigen zugleich die vorgeschlagene Vertretungsregelung oder treffen, falls es aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, anderweitige Anordnungen.

(4) Um einen geordneten Dienst zu gewährleisten, wird zu Beginn eines jeden Jahres im Pfarrkonvent ein Urlaubsplan aufgestellt, in dem zugleich aufgrund der Vorschläge der Pfarrer die Vertretungen geregelt werden. Der Urlaubsplan ersetzt nicht die Antragstellung.

(5) Der Vorstand des Kreiskirchenamtes ist von den Superintendenten über Urlaub und Urlaubsvertretung zu unterrichten.

(6) Der Pfarrer oder die Pastorin zeigt dem Superintendenten oder der Superintendentin nach Beendigung des Urlaubs die Wiederaufnahme des Dienstes an.

(7) Superintendenten können Pfarrer bei einem außerordentlichen sonst nicht zu behebenden Notstand mit Zustimmung des Visitators oder der Visitatorin vorzeitig aus dem Urlaub zurückrufen. Dadurch entstehende Mehrkosten werden auf Antrag erstattet.

§ 3

Sonderregelung für Pfarrer nach § 52 der Verfassung

(1) Pfarrer, die nach § 52 der Verfassung angestellt sind, haben den Urlaub beim zuständigen Dezernten oder bei der zuständigen Dezerntin zu beantragen, sofern die Zuständigkeit nicht auf die Superintendenten delegiert ist.

(2) Für Gemeindepfarrer, deren Dienstauftrag mit einer von der Synode nach § 52 Abs. 1 der Verfassung beschlossenen Pfarrstelle verbunden ist, gilt § 2. Die Pfarrer haben den Urlaub vor Beantragung mit dem zuständigen Dezernten oder der Dezerntin abzustimmen.

§ 4

Urlaubsdauer und Bemessungsgrundlage

(1) Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt in einem Urlaubsjahr:

bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 38 Kalendertage,
bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres 43 Kalendertage,
nach Vollendung des 40. Lebensjahres 44 Kalendertage.

(2) Für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr maßgebend, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

(3) Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes erhalten einen Zusatzurlaub von sieben Kalendertagen.

Pfarrer, die Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes sind, erhalten entsprechenden Zusatzurlaub, wenn sie die Voraussetzungen dazu nach staatlichem Recht erfüllen.

§ 5

Urlaubsliste und Übertrag vom Urlaub

(1) Die Superintendenten führen die Urlaubslisten.

(2) Der Urlaub ist im laufenden Kalenderjahr zu nehmen und erlischt mit Ende des Kalenderjahres. Er kann jedoch auf Antrag bis zum 30. April, ausnahmsweise bis zum 30. Juni des folgenden Jahres übertragen werden.

(3) Bei einer Erkrankung während des Urlaubs wird die Zeit der Dienstunfähigkeit auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet, wenn diese unverzüglich angezeigt und durch ärztliches, auf Verlangen durch amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

(4) Genehmigt der Landeskirchenrat unter Beteiligung des zuständigen Superintendenten oder der Superintendentin, daß der Pfarrer oder die Pastorin während seines/ihrer Erholungsurlaubs einen am Urlaubsort eingerichteten

regelmäßigen Kurpredigerdienst in vollem Umfang übernimmt, so ist auf Antrag die Gesamtdauer des Erholungsurlaubs um die Hälfte der Dauer der Dienstleistung, höchstens jedoch um zwei Wochen zu verlängern.

II. Sonderurlaub

§ 6

Urlaub zur Durchführung einer Kur oder Heilbehandlung

(1) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge ist zu erteilen

1. für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist,
2. für eine Badekur, die aufgrund von § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordnet ist,
3. für eine Kur im Rahmen des Heilverfahrens nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
4. für eine Kur, die von einem Träger der Sozialversicherung verordnet ist,
5. für eine sich an die Kur unmittelbar anschließende Nachkur oder Schonzeit, wenn der Arzt, der die Kur geleitet hat, diese Nachkur oder Schonzeit zur Erreichung des Kurzwecks für erforderlich hält.

(2) Urlaub gemäß Abs. 1 ist für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst, jedoch bis höchstens sechs Wochen pro Urlaubsjahr, zu erteilen.

(3) Für je sieben Tage eines Urlaubs nach Abs. 1 sind zwei Tage auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Soweit ein ausreichender Urlaub nicht mehr zur Verfügung steht, ist der Urlaub des nächsten Urlaubsjahres für die Anrechnung heranzuziehen.

§ 7

Urlaub aus persönlichen Gründen

Der Landeskirchenrat kann in begründeten Fällen Sonderurlaub erteilen, insbesondere, wenn er es aus persönlichen Gründen für geboten hält und eine Freistellung nach § 8 ff. nicht in Frage kommt.

III. Abwesenheit vom Dienstbereich und Dienstbefreiung

§ 8

(1) Die Pfarrer sollen ihren Dienst so einrichten, daß unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange ein Tag in der Woche frei bleibt.

(2) Über den dienstfreien Tag hinaus können Pfarrer in Ausnahmefällen zur Regelung persönlicher Angelegenheiten bis zu zwei Tage zusammenhängend in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 14 Tage im Jahr. Der Pfarrer oder die Pastorin ist für die Vertretungsregelung verantwortlich. Die Inanspruchnahme der dienstfreien Zeit und die Vertretungsregelung sind dem Superintendenten oder der Superintendentin rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 9

Dienstliche Abwesenheit

(1) Zur dienstlichen Abwesenheit, die nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet wird, zählen Zeiten

- a) der Teilnahme an kirchlichen Pflichtveranstaltungen im Sinne von § 39 Abs. 3 Pfarrergesetz,
- b) der Durchführung von Rüstzeiten, Freizeiten, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen für Glieder der eigenen Kirchgemeinde oder einer Kirchgemeinde, für die der Pfarrer oder die Pastorin im Rahmen einer Vertretung tätig ist,
- c) der Teilnahme an Rüstzeiten, Tagungen, Evangelisationen, Vortragsdiensten und Weiterbildungsveranstaltungen, an deren Leitung oder Gestaltung der Pfarrer oder die Pastorin im Rahmen des Dienstes maßgeblich beteiligt ist.

(2) Bei dienstlicher Abwesenheit von bis zu zwei Tagen genügt die vorherige Mitteilung an den Superintendenten oder die Superintendentin. Längere dienstliche Abwesenheit bedarf der Genehmigung durch den Superintendenten bzw. die Superintendentin oder durch den Landeskirchenrat; der Landeskirchenrat trifft seine Entscheidungen nach Anhörung der Superintendenten.

(3) Wenn die Teilnahme an einer Veranstaltung im dienstlichen Interesse liegt, kann sie als dienstliche Abwesenheit genehmigt werden. Bei einer dienstlichen Abwesenheit von bis zu drei Tagen wird die Genehmigung durch den Superintendenten oder die Superintendentin erteilt, sonst durch den Dezernenten oder die Dezernentin bzw. den Visitor oder die Visitorin. Dienstliche Abwesenheit nach dieser Regelung darf pro Jahr höchstens 14 Tage betragen.

(4) Die dienstliche Abwesenheit darf insgesamt vier Wochen im Jahr nicht überschreiten.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

(2) Die Pfarrerrurlaubsverordnung vom 19. März 1984 (ABl. S. 105) wird aufgehoben.

Eisenach, den 30. Juni 1998
(R 411)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Weispfenning i. V.
Oberkirchenrat*

Namensänderung der Superintendentur Schleiz-Neustadt/Orla

Nachdem alle Beteiligte zugestimmt haben, beschließt der Landeskirchenrat in seiner Sitzung vom 09.06.1998 den Namen der Superintendentur zu ändern.

§ 1 Namensänderung der Superintendentur

Der Landeskirchenrat beschließt aufgrund des Beschlusses der Kreissynode Schleiz-Neustadt/Orla vom 28.05.1998, den Namen der Superintendentur Schleiz-Neustadt/Orla in **Schleiz** mit Sitz in **Schleiz** zu ändern.

§ 2 Inkrafttreten

Der Beschluß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eisenach, den 9. Juni 1998

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Beschlüsse Nr. 4/98 bis 6/98 der Arbeitsrechtliche Kommission

Beschluß Nr. 4/98: Gehaltsentwicklung

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 der Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 6.5.1998 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Gehaltsentwicklung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Bereich des kirchlichen Dienstes

1. Prozentuale Vergütungserhöhung

In Ziffer 2 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 1/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6.5.1997 (Amtsblatt 1997, Seite 202) wird die Jahreszahl 1998 gestrichen.

Die prozentuale Vergütungserhöhung auf 85 v. H. auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages Nr. 31 zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erfolgt zum 1.7.1998.

2. Lineare Vergütungserhöhungen

Ziffer 1 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 1/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6.5.1997 (Amtsblatt 1997, Seite 202) wird aufgehoben.

Die lineare Vergütungserhöhung um 1,5 v. H. auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages Nr. 32 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erfolgt ab 1.1.1999.

Beschluß Nr. 5/98: Änderung ABM-Mitarbeiter-Ordnung (Diakonischer Dienst)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 der Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- sowie § 1a Abs. 2 AVR DW/EKD - Fassung Ost - in ihrer Sitzung am 6.5.1998 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonischen Dienst - ABM-Mitarbeiter-Ordnung - vom 26. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

1. In der Überschrift werden die Worte "nach dem Arbeitsförderungsgesetz" gestrichen.
2. In § 1 wird die Angabe "§§ 91 bis 97 oder nach § 249 h Arbeitsförderungsgesetz (AFG)" durch die Angabe "§§ 217 bis 224 sowie §§ 260 bis 279 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III)" ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 erhält nachfolgenden neuen Wortlaut:

"Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen der

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR-Diakonie), insbesondere die Anlage 16 der AVR in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend mit folgenden Einschränkungen:"

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Abweichend von Absatz 1 kann das Arbeitsverhältnis gemäß § 270 SGB III vom Arbeitnehmer ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn er

1. eine Ausbildung oder Arbeit aufnehmen kann,
2. an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder
3. aus der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme abberufen wird."

5. § 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

"das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Arbeitnehmer abberufen wird."

6. Der bisherige § 4 Abs. 3 wird § 4 Abs. 4.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1998 in Kraft.

Beschluß Nr. 6/98: Änderung ABM-Mitarbeiter-Ordnung (Kirchlicher Dienst)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch.-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG - in ihrer Sitzung am 6.5.1998 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kirchlichen Dienst - ABM-Mitarbeiter-Ordnung- vom 26. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

1. In der Überschrift werden die Worte "nach dem Arbeitsförderungsgesetz" gestrichen.
2. In § 1 wird die Angabe "§§ 91 bis 97 oder nach § 249 h Arbeitsförderungsgesetz (AFG)" durch die Angabe "217

bis 224 sowie §§ 260 bis 279 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III)" ersetzt.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

"Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß des Kalendermonats gekündigt werden. Weiterhin kann das Arbeitsverhältnis mit Mitarbeitern in nach §§ 260 bis 279 SGB III geförderten Maßnahmen gemäß § 270 SGB III ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden,

1. vom Mitarbeiter, wenn er
 - a) eine Ausbildung oder eine andere Arbeit aufnehmen kann,
 - b) an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder
 - c) aus der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme abberufen wird,
2. vom Arbeitgeber, wenn der Mitarbeiter abberufen wird."

4. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

5. Der bisherige § 4 Abs. 3 wird § 4 Abs. 2.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1998 in Kraft.

Die Beschlüsse 4/98 bis 6/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen werden hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz -ARRG- veröffentlicht.
Sie treten zu den im Beschlußtext angegebenen Terminen in Kraft.

Eisenach, den 18.6.1998
(R 148 A)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.- Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Großbreitenbach*, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau in Arnstadt, mit der Kirchengemeinde Böhlen, im 3. Erledigungsfall;
2. *Sondershausen III* (Pfarrstelle mit 50%igem Dienstauftrag), Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen in Bad Frankenhausen, im 1. Erledigungsfall, in Verbindung mit der 50%-Soldatenseelsorgepfarrstelle am Standort Bad Frankenhausen/Sondershausen.

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 2. sind bis zum 15.09.1998 *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 1. sind *ohne Lebenslauf* bis zum 15.09.1998 ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Großbreitenbach:

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Einwohnerzahlen davon evangelisch

Muttergemeinde:

Großbreitenbach 3.500 932

eingepfarrte Ortschaften: Böhlen, Wildenspring

Predigtstätten: Großbreitenbach, Böhlen

Mitarbeiter: Organist, Organistin / Kantor-Katechet, Kantor-Katechetin / Küster, Küsterin

Die Christenlehre erteilt die Katechetin und wird z.Zt. von 50 Kindern besucht, Konfirmanden z.Zt. 16, Junge Gemeinde mit z.Zt. 15 Jugendlichen.

Religionsunterricht:

Vom Pfarrstelleninhaber bzw. Pfarrstelleninhaberin werden zwei Unterrichtsstunden im Religionsunterricht in den Klassen 9 der Regelschule in Großbreitenbach erwartet.

Es bestehen folgende Gemeindekreise:

Kirchenchor, Posaunenchor, und Mütterkreis

Die Leitung vom Pfarrer/Pastorin wird erwartet.

Weitere andere Gruppen: Hauskreise

Amtshandlungen 1996 / 1997:

Taufen 26 / -
Trauungen - / -
Bestattungen 44
Zulassungen zum Abendmahl

Äußere Gegebenheiten:

Großbreitenbach liegt am westlichen Rand des Thüringer Schiefergebirges, Höhe durchschnittlich 600 m, in landschaftlich schöner Umgebung. Verkehrsverbindung zur Kreisstadt Arnstadt: 40 km, nach Ilmenau 20 km und nach Neuhaus a. Rwg. 20 km. Gute Busverbindungen bestehen in Richtung Ilmenau/Arnstadt. Am Ort sind Grund- und Regelschule. Gymnasien und Musikschule befinden sich in Ilmenau. In Großbreitenbach praktizieren mehrere Ärzte und Zahnärzte. Apotheke und gute Einkaufsmöglichkeiten sind am Ort, ebenso zahlreiche Freizeitangebote.

Das Pfarrhaus aus dem 17. Jahrhundert befindet sich in einem guten baulichen Zustand. Es liegt im unteren Ortsteil. An seiner Südseite liegen ein kircheneigener Park mit altem Baumbestand und der 1.043 m² große Pfarrgarten. Die Dienstwohnung liegt in der 1. Etage. Zu ihr gehören fünf Zimmer, Küche, Bad mit WC, kleiner Flur und Speisekammer. An Diensträumen befinden sich im Erdgeschoß ein Büroraum, ein Archiv, ein Gemeindeforum, eine Gemeindeküche, WC und Nebenräume. Amtszimmer und ein Nebenraum sind in der 1. Etage. Eine anderthalbe Zimmerwohnung mit Bad / WC im Erdgeschoß ist zur Zeit frei. Das Pfarrhaus hat eine moderne Gasheizung. Vorhanden sind ein geräumiger Boden und ein alter Gewölbekeller. Die Garage befindet sich im Nebengebäude.

Die St. Trinitatis-Kirche, 1690 eingeweiht, hat einen hohen Denkmalswert. Seit 1995 wird sie umfassend saniert. Die Bauleitung erfolgt durch ein Architektenbüro. Die nächsten Bauabschnitte sind durch zugesagte Fördermittel abgesichert und an bewährte Firmen vergeben.

Neben dem Pfarrhaus gelegen ist das Gemeindehaus Marienschule. Es wurde ausgebaut zu einem Freizeitheim mit einer Kapazität von 18 Betten. Hier befindet sich auch der Gemeindeforum. In der Marienschule und in der Kirchengemeinde besteht die Möglichkeit eines Nebenerwerbes.

Erwartungen des Gemeindeforum:

Die Kirchengemeinde freut sich auf eine/n Pfarrer / Pastorin, der / die, im Evangelium gegründet, bewährte Arbeit beim Gemeindeaufbau fortführt. Sie ist offen für neue Ideen. Wichtig ist eine gute Zusammenarbeit mit den einsatzfreudigen Mitarbeitern und Ältesten und Kontaktfreudigkeit sowohl zu

den Gemeindegliedern als auch zu Nichtchristen. Das gute Verhältnis zur Katholischen Gemeinde und zur Kommune sollte erhalten bleiben.

Zu Sondershausen III:

Stellenbeschreibung der 50%-Pfarrstelle für Seelsorge in der Bundeswehr:

Die Pfarrstelle für Seelsorge an Soldaten am Standort Bad Frankenhausen/Sondershausen ist neu eingerichtet worden und soll umgehend besetzt werden.

Erwartungen: Seelsorge an Soldaten an beiden Standorten und Mitwirkung am lebenskundlichen Unterricht, Dienstsitz ist in der ehemaligen Superintendentur Sondershausen-Ebeleben.

Mit dieser 50%-Pfarrstelle für die Seelsorge an Soldaten ist die Stadtpfarrstelle Sondershausen III (50%-Stelle) verbunden.

Stellenbeschreibung der 50%-Stadtpfarrstelle Sondershausen III:

Sondershausen 22.150 Einwohner, Sitz der Superintendentur wird Bad Frankenhausen sein, Kreisstadt des Kyffhäuserkreises mit stillgelegter Kali- und reduzierter Elektroindustrie, daraus resultierende hohe Arbeitslosigkeit, Garnisonsstadt, Musikstadt mit Lohorchester, kirchliche A-Musiker-Stelle. Instandgesetzte und renovierte Trinitatiskirche mit neuer Orgel an Juni 1997, Trinitatissaal als Winterkirche und Tagungszentrum.
Reichliches kulturelles Angebot. Alle Schulformen am Ort. Kreismusikschule. Gute öffentliche Verkehrsverbindungen. Kreis Krankenhaus.
Drei Alters- und Pflegeheime (AWO, Diakonie, DRK). Kreisstelle für Diakonie, Diakonie-Sozialstation, Psychosoziale Beratungsstelle.
Kirchgemeinde St. Trinitatis im Stadtzentrum mit ca. 3.600 Evangelischen in drei Sprengeln und vier Neubaugebieten. Amtshandlungen im Jahr 1996: neun Taufen, drei Trauungen, 34 Bestattungen. Konfirmierte: 16, Konfirmanden: fünf. Neun Gemeindegemeinschaften, Kirchenchor, Besuchsdienst. Diverse kirchenmusikalische Veranstaltungen.

Wohnung: Abgeschlossene Etagen-Wohnung mit vier Zimmern, Küche, Bad, Nebenräumen, steht in der kirchlichen Redelmeier-Stiftung, August-Bebel-Str. 75, zur Verfügung.

Erwartungen des Gemeindegemeinschaftsrates:

Gottesdienste in der Stadtkirche/Winterkirche im Wechsel mit den beiden anderen Pfarrern, Familiengottesdienste, Missionarische Gemeindeveranstaltungen.
1 x wöchentlich Gottesdienst und Seelsorge im AWO-Pflegeheim, Goethestr. 4.
Eine Wochenstunde Konfirmandenunterricht, gewünscht wird der Aufbau der Männerarbeit bzw. eines Familien-

Gesprächskreises. Mitwirkung bei Gemeindefesten. Unterstützung kirchenmusikalischer Veranstaltungen. Erwartet wird Teamfähigkeit und Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern und engagierten Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) im Interesse des weiteren Gemeindeaufbaus.

Eisenach, den 17.07.1998
(A 250/17.07.)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning i. V.
Oberkirchenrat*

E. Amtliche Mitteilungen

**Kirchgemeindesiegel für Pottiga
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.08.1998 für die Kirchgemeinde Pottiga das Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Pottiga unter der Nummer 520 eingetragen. Die Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche Pottiga mit Anfang und Ende

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Pottiga

Maße: 30 : 42 mm

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i. A.
Kirchenoberrechtsrat*

**Kirchgemeindesiegel für Altenburg
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.07.1998 für die Kirchgemeinde Altenburg ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das neue Siegel der Kirchgemeinde

Altenburg unter der Nummer 519 eingetragen. Die Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm Altenburg

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
Altenburg

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i. A.
Kirchenoberrechtsrat*

Kirchgemeindesiegel für Gorndorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.07.1998 für die Kirchgemeinde Gorndorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Gorndorf unter der Nummer 522 eingetragen. Die Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Madonna mit Kind

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
Gorndorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i. A.
Kirchenoberrechtsrat*

Kirchgemeindesiegel für Kleineutersdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.07.1998 für die Kirchgemeinde Kleineutersdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kleineutersdorf unter der Nummer 524 eingetragen. Die Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Peter und Paul

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
Kleineutersdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i. A.
Kirchenoberrechtsrat*

Kirchgemeindesiegel für Wölfis - Gültigkeitserklärung -

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.07.1998 für die Kirchgemeinde Wölfis ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das neue Siegel der Kirchgemeinde Wölfis unter der Nummer 523 eingetragen. Die Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heiliger Bonifatius

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
Wölfis

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des

Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i. A.
Kirchenoberrechtsrat*

Siegel für das Martin-Luther-Gymnasium in
Eisenach - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.06.1998 für das Martin-Luther-Gymnasium in Eisenach ein landeskirchliches Siegel mit dem Beizeichen (10) und Umschrift Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen Gültigkeit besitzt. Das Siegel wurde in der Liste der landeskirchlichen Siegel unter Nummer 10 aufgenommen.

Siegelbild: Wartburg

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirche in
Thüringen
In der Siegelspitze stehendes Beizeichen (10)

Maße: 30 : 42 mm

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i. A.
Kirchenoberrechtsrat*

Dienstsiegel für die Superintendentur Eisenberg -
Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.08.1998 für die Superintendentur Eisenberg ein neues Superintendentursiegel mit dem Siegelbild Lutherrose Gültigkeit besitzt. In der siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das neue Siegel der Superintendentur Eisenberg unter der Nummer 521 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Lutherrose

Legende: Evangelisch-Lutherische Superintendentur
Eisenberg

Maße: 30 : 42 mm

Die bisherigen Siegel Camburg-Eisenberg und Stadtroda-Kahla werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i. A.
Kirchenoberrechtsrat*

Kirchengemeindesiegel für Eichenberg
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.07.1998 für die Kirchengemeinde Eichenberg ein neues Kirchengemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Eichenberg unter der Nr. 527 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Madonna mit Kind

Legende: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Eichenberg

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i. A.
Kirchenoberrechtsrat*

Kirchengemeindesiegel für Körner
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.07.1998 für die Kirchengemeinde Körner ein neues Kirchengemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Körner unter der Nr. 525 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Maria mit Kind und heiliger Wigbert

Legende: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Körner

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i. A.
Kirchenoberrechtsrat*

Dienstsigel der Superintendentur Altenburger Land - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.08.1998 für die Superintendentur Altenburger Land ein neues Dienstsigel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Superintendentur Altenburger Land unter der Nr. 526 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Lutherrose

Legende: Evangelisch-Lutherische Superintendentur Altenburger Land

Maße: 30 : 42

Die bisherigen Dienstsigel Altenburg und Schmöln werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i. A.
Kirchenoberrechtsrat*

Kirchgemeindesiegel für Köstritz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.07.1998 für die Kirchgemeinde Köstritz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Köstritz unter der Nr. 528 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Köstritz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i. V.
Kirchenoberrechtsrat*

F. Hinweise

Nachstehend veröffentlicht der Landeskirchenrat das anlässlich des 50jährigen Bestehens der VELKD am 5. Juli 1998 in Eisenach gehaltene Referat von Prof. Dr. Gottfried Brakemeier (Sao Leopoldo, Brasilien).

Eisenach, den 16. Juli 1998

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Kirche Jesu Christi in unserer Zeit.

Gedanken zum lutherischen Beitrag zur Gemeinschaft der Kirchen in Zeugnis und Dienst

Jede Zeit stellt Kirche und Gesellschaft vor neue Herausforderungen. Sie tut dies "ökumenisch", da heißt, unterschiedslos und allgemein. Wir leben in einer Welt, auf Gedeih und Verderben solidarisch. Das gilt für unsere Zeit in besonderer Weise. Noch nie war globale Nähe so spürbar wie heute. Wohl gibt es regionale, "standortsbedingte" Differenzen. Und doch kann aus der planetarischen Schicksalsgemeinschaft niemand ausbrechen. Wir leben in einem neuen Zeitalter der "Ökumene". Es wird darauf ankommen, diese vorgegebene Ökumene in eine bewußt gestaltete umzusetzen.

Verstehe ich recht, ist meine Einladung zur heutigen Jubiläumsfeier Zeichen dieses Anliegens. In ihrer nun 50-jährigen Geschichte hat die VELKD ihre ökumenische Verpflichtung vielfach unter Beweis gestellt. Nicht zuletzt ist sie Glied und tragende Kraft des Lutherischen Weltbundes. Auch wenn ich nicht mehr dessen offizieller Sprecher bin, repräsentiere ich als jemand von außen dennoch die weltweite, wengleich spezifisch lutherische Ökumene. Im Namen dieser Gemeinschaft, und darunter insbesondere im Namen meiner brasilianischen Heimatkirche, grüße ich Sie sehr herzlich. Ich sage Dank für alles, was Gott an Segen durch die VELKD gewirkt hat und wünsche für den weiteren Weg den Beistand dessen, der lebt von Ewigkeit zu Ewigkeit und die Schlüssel besitzt zu Tod und Hölle (Offb. 1,18). Es ist das Privileg des Glaubens, sich nicht allein auf sich selbst gestellt zu wissen, sondern getragen zu sein von der Kraft Gottes, auf dessen Reich die Geschichte und die Ökumene zuläuft.

Jubiläen sind Stationen auf dem Wege. Sie laden zu kritischem Rückblick ein wie auch zu planender Vorausschau. Ich werde im Folgenden mehr die Aufgaben im Blick haben als die historische Perspektive, und dies innerhalb des durch die Themenformulierung gesteckten Rahmens. Was dürfen die Kirchen, ja was darf "unsere Zeit" als lutherischen Beitrag zu

mehr Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst erwarten? Dazu einige wenige Überlegungen, die ihre subjektive Färbung nicht verleugnen wollen und die in der zur Verfügung stehenden Zeit lediglich angesprochen, nicht aber ausgeführt werden können.

I. Es war von jeher lutherisches Anliegen, Konfessionalität und ökumenische Offenheit mit einander zu verbinden. Nicht selten sah man darin einen Widerspruch. Entweder müsse man bereit sein, die eigene konfessionelle Identität zugunsten neuer ökumenischer Gemeinschaft zu opfern, oder aber das Reden von der anzustrebenden Einheit der Kirche sei fiktiv. Inzwischen scheint sich ein Wandel anzubahnen insofern als das besagte Nebeneinander gerade als Chance zu echtem Wachstum kirchlicher Gemeinschaft erkannt wird.

Die Gründe sind leicht zu benennen. Ökumenischer Relativismus führt zur Entleerung der christlichen Botschaft. Die Abschaffung von Konfessionalität kann daher nicht im Interesse des Evangeliums liegen. Umgekehrt wird die ökumenische Vereinnahmung des einen Partners durch den anderen stets ein Gewaltakt sein, der dem Geist der Wahrheit und der Liebe widerspricht. Die Gleichzeitigkeit von Wertschätzung konfessionellen Erbes und ökumenischer Verpflichtung bewahrt die Kirche sowohl vor geistlichem Ausverkauf wie vor sektenhafter Abschottung. Sie ist transparent für ein ökumenisches Projekt, das der "Koinonia", das weltweit an Relevanz gewinnt.

In der Tat scheint dieses Projekt das einzige, wirklich verheißungsvolle zu sein. Es wendet sich einmal gegen das, was man "ökumenische Apartheid" nennen könnte, also gegen das wechselseitig diskriminierende und exkommunizierende Nebeneinander. Wo Gemeinschaft entstehen soll, ist konfessioneller Fundamentalismus auszuschließen. Genauso wenig aber kommt eine konfessionelle Nivellierung in Frage. Gemeinschaft muß Raum lassen für legitime Verschiedenheit. Sie braucht den Konsens, kann aber durchaus mit Differenzen leben, sofern diese von einem Grundkonsens getragen werden und in sich versöhnbar sind. Konfessionalität wird unter solcher Perspektive zum Charisma, mit dem der größeren Gemeinschaft gedient werden soll. Unnötig zu sagen, daß in einer Gemeinschaft gestritten werden darf und muß, wenn es um Verbindlichkeit und Wahrheit geht. Entscheidend ist gegenseitige Achtung, Geschwisterlichkeit sowie die Fähigkeit zum gemeinsamen Wachsen in der Erkenntnis und der Liebe.

Das Konzept der Gemeinschaft in versöhnter Verschiedenheit, wie es der Lutherische Weltbund schon seit langem vertritt, besitzt eine außerordentliche Anwendungsbreite. Die Relevanz beginnt in der eigenen Kirche. Auch Lutheraner sind, trotz gemeinsamer Bekenntnisgrundlage, nicht immer einer Meinung. Die Relevanz setzt sich fort im Dialog der Kirchen. Die sichtbare "Gemeinschaft der Heiligen" beinhaltet, neutestamentlich gesehen, keineswegs den Zwang zur Fusion der Institutionen und zur Vereinheitlichung der Glaubenspraxis. Sie fordert - dies allerdings - kirchliche Partnerschaft, gegenseitige Anerkennung und Kooperation, eine Zielvorstellung, zu der die lutherischen Kirchen aus dem

Schatz ihrer ökumenischen Erfahrungen einen wertvollen Beitrag zu leisten vermögen.

Nicht weniger bedeutungsvoll aber ist die Vorstellung der Gemeinschaft in versöhnter Verschiedenheit mit interreligiösen, interkulturellen, ja selbst im politischen Bereich. Die globale Welt braucht eine Vision globaler Gemeinschaft, in der es Exkommunikation nicht mehr gibt. Eine solche Vision wird das Recht auf Partikularität anerkennen und ihm gleichzeitig Rechenschaft vor den universalen Erfordernissen abverlangen. In einer Zeit, die zwischen die Skylla eines unverbindlichen Pluralismus und die Charybdis eines fanatischen Fundamentalismus zu geraten droht, ist eine so verstandene "Koinonia" geradezu lebensnotwendig. Das ökumenische Anliegen der Kirchen muß also auf anderen Ebenen ihre Entsprechung finden. Letztes Ziel kann nur der Friede sein, den Gott seiner Kreatur zugedacht hat und der Voraussetzung des allgemeinen Wohles ist. Ökumenisches Bemühen ist "Friedensarbeit". Die lutherischen Kirchen, so ist zu hoffen, werden auch in Zukunft ihren Beitrag dazu nicht versagen.

II. Versucht man das lutherische Charisma genauer zu definieren, wird man auf manches Vorbildhafte in Frömmigkeits- und Theologiegeschichte verweisen können. Daß lutherische Kirche auch ihre Defizite hat, braucht dabei nicht verschwiegen zu werden. Die "Gemeinschaft der Heiligen" besteht aus Sündern, die von der Barmherzigkeit Gottes leben und gerade so Zeichen von Neuheit in dieser Welt zu setzen vermögen. Schon diese Behauptung freilich ist typisch für das Eigentliche, das Herzstück lutherisch inspirierten Glaubens, die Rechtfertigung des Sünders. Wer von lutherischer Identität spricht, muß notwendiger Weise auf diesen Glaubensartikel zurückkommen, von dem Luther gesagt hat, daß man von ihm nicht weichen kann, "es falle Himmel und Erden oder was nicht bleiben will".

Das darf nicht so verstanden werden, als ob das Beharren auf der Rechtfertigung eine typisch protestantische Einseitigkeit oder ein willkürlich gewähltes Hobby wäre. Lutherisches Bekenntnis ist katholisches, ökumenisches Bekenntnis. In der Rechtfertigungsbotschaft konzentriert sich nach Luthers Erkenntnis das Wesen des Evangeliums. Sie ist daher nicht Teilstück des Glaubens, sondern das Ganze. Doch dürfte dies nur dann zutreffen, wenn die Rechtfertigung nicht in eine enge dogmatische Formulierung gepreßt wird. Denn Rechtfertigung ist primär nicht ein Dogma, sondern ein Geschehen, nämlich die barmherzige Zuwendung Gottes zum Menschen, vornehmlich in Wort, Tat und Person des Jesus von Nazareth. Hier wird bedingungslose Gnade erfahrbar, auf die nur der vertrauende Glaube die rechte Antwort ist. Diese Wahrheit vor allen Verkürzungen und Verdrehungen zu schützen, ist reformatorisches Anliegen und deshalb das Talent, mit dem zu arbeiten sich lutherische Kirche gerufen weiß.

Natürlich braucht die Verkündigung das Dogma, das heißt die prägnante Zusammenfassung der Lehre. Aber das Dogma ist relativ zur Geschichte. Das ist wichtig für die Suche nach

Konsens. Sehe ich richtig, ist die Rechtfertigung in protestantischer Sicht mehr als bloße Lehre. Sie ist ein Zugang zum Evangelium und damit zur gesamten Wirklichkeit. Sie ist die Hermeneutik einer Geschichte, die bestimmte Denkstrukturen impliziert und insofern eine Weise des Christseins begründet. Rechtfertigung als zentrales Kriterium des Glaubens bestimmt das Sein der Kirche in allen ihren Dimensionen.

Es ist daher kein Zufall, daß wirkliche Übereinstimmung in dieser Sache so schwer zu erreichen ist. Diskussion und Stellungnahmen zur gemeinsamen evangelisch-lutherischen/römisch-katholischen Erklärung zur Rechtfertigung sind dafür lehrreich. Von evangelischer Seite - und dies nicht nur in Deutschland - wurde angemahnt, daß ein voller Konsens nicht vorliegt. Schon die Herauslösung der Rechtfertigung aus dem Gesamtgefüge des Glaubens ist für evangelisches Verständnis problematisch ganz zu schweigen von einer Reihe verbleibender Divergenzen. Nun war eine restlose Beseitigung der Unterschiede auch nicht beabsichtigt. Sie ist nach dem Stand der Dinge illusorisch. Der vorgelegte "Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigung" bleibt differenziert. Die von der Gemeinsamen Erklärung aufgeworfene Frage lautete also nicht, ob hier volle Übereinstimmung erzielt wurde, sondern ob der erreichte Konsens genügt, um des Skandalon der gegenseitigen Verwerfungen aus der Welt zu schaffen, so daß mehr sichtbare Zeichen der Einheit möglich werden.

Die weitaus überwiegende Mehrzahl der dem Lutherischen Weltbund angehörenden Kirchen hat diese Frage bejaht und damit eine Entscheidung getroffen, die, wie zu hoffen ist, auch von anderen protestantischen Kirchen mitgetragen werden kann. Nur durch differenzierte Konsense wird man auf dem ökumenischen Weg vorankommen können. Konsense dürfen nicht erst durch Kapitulation eines der Partner möglich werden. Daß in dieser Sache noch ein weiter Weg zu gehen ist, zeigt die nun vorliegende offizielle Stellungnahme zur Gemeinsamen Erklärung aus Rom. Die Grenzen für die Übereinstimmung in der Lehre, die Kirchengemeinschaft ermöglicht, werden außerordentlich eng gezogen, gravierende Differenzen werden festgestellt, ja selbst die Autorität der lutherischen Kirchen, in Lehrfragen ein bindendes Votum abzugeben, wird hinterfragt. So ist an eine gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigung vorerst nicht zu denken. Die römische Antwort ist enttäuschend und zwar nicht nur für die lutherischen Partnerkirchen, sondern ebenso für viele römisch-katholische Bischöfe, Gemeinden und Kirchenmitglieder. Der Weg der Gemeinsamen Erklärung ist von viel Hoffnung und Gebet getragen worden. Die Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Vor allen Sachfragen scheint geklärt werden zu müssen, welche Art von Konsens zur Gemeinschaft in Christus erforderlich ist, nicht zuletzt damit die zwischen den Kirchen geführten Dialoge nicht in Unverbindlichkeiten stecken bleiben. Aber auch die Rechtfertigung selbst in ihren umfassenden Horizonten bleibt auf der ökumenischen Tagesordnung. Lutherische Kirche bleibt Anwalt dieser Botschaft und weiß

sich um des Evangeliums willen verpflichtet, deren Zentralität und kriteriologische Funktion ökumenisch zu vertreten.

Allerdings darf sich diese Selbstverpflichtung nicht auf den engen theologischen Fachbereich beschränken. Rechtfertigung ist Angebot an die Welt, also auch an die nicht-christliche "Ökumene". Hat sie auch hier, etwa bei der interkulturellen Begegnung, in der Wirtschaft oder in der Bioethik - um nur diese Beispiele zu nennen - jene beanspruchte Zentralität? Rechtfertigung meint ja im Grunde Befreiung des Menschen von seiner Nichtigkeit, seiner Bedeutungslosigkeit, von einem Leben ohne Wert und ohne Zukunft. Die Mächte, die den Menschen auf ein Nichts reduzieren, sind nach Paulus bekanntlich Sünde, Gesetz und Tod. Sie sind heute genau so wirksam wie damals, obschon in vielfach veränderter Gestalt. Rechtfertigung ist, angesichts dieser Bedrohungen, Zuspruch von Lebensrecht und Lebensgrund ohne jede menschliche Vorleistung. Menschliche Existenz verfällt der Sinnlosigkeit, der Verzweiflung oder dem puren Zynismus werden Gott und sein rechtfertigendes Wort ausgeblendet. Es kommt darauf an, dies auch unserer Zeit überzeugend und provozierend zu vermitteln. Die schlechthin entscheidende Gültigkeit der Rechtfertigungsbotschaft bedarf nicht nur des theoretischen, sondern auch des praktischen Erweises in Zeugnis und Dienst. Die Ökume schaut gespannt auf den lutherischen Beitrag.

III. Fragt man nach weiteren spezifisch lutherischen Charismen, wird man bald in Verlegenheit geraten. Nicht nur weil bei solchem Vorgehen die Gefahr unnützen Rühmens entsteht. Noch wichtiger ist die Einsicht, daß alle Eigenarten, die man lutherisch nennen könnte, letztlich auf das Rechtfertigungsverständnis zurückzugehen. Im Grunde hat lutherische Kirche kein anderes Angebot als dieses. Doch wer meint, das sei wenig, verkennt die Tragweite dessen, was hier auf dem Spiele steht. Es sei die Behauptung gewagt, daß nur die Rechtfertigung aus Gnade und Glaube allein die Gemeinschaft der Kirche in Zeugnis und Dienst zu begründen vermag. Dafür ist die Stelle 1 Kor. 4.7

aufschlußreich. Paulus fragt die Gemeinde in Korinth: "Denn wer gibt dir einen Vorrang? Was hast du, das du nicht empfangen hast? (1 Kor. 4.7) Kirchliche, ja menschliche Gemeinschaft überhaupt beruht auf "Gnade". Jeder menschlichen Produktion geht ein Empfangen voraus. Alle gegenteilige Behauptungen zeugen von Blindheit oder menschlicher Anmaßung.

Es ist darum nicht verwunderlich, daß sich die Reformation des XVI. Jahrhunderts zwischen zwei Fronten wiederfand. Sie sah in der damals herrschenden kirchlichen Gesetzlichkeit wie auch in der schwärmerischen Frömmigkeit den Versuch, das Heil zusätzlichen menschlichen Bedingungen zu unterwerfen. Damit aber wird nicht nur das Evangelium verfälscht, es wird auch Gemeinschaft zerstört oder von vornherein unmöglich gemacht. Denn beide, Gesetzlichkeit und Enthusiasmus, sind gemeinschaftsfeindlich. Schon in der ersten Christenheit waren sie die großen Gefahren, deren es sich zu erwehren galt. Das Gesetz zieht Gräben zwischen den Gerechten und den Sündern, der Enthusiasmus scheidet zwischen den Vollkommenen und den Unwürdigen. Sowohl hier wie da herrscht exklusives Denken, werden Menschen ausgeschlossen. Gesetzlichkeit und Enthusiasmus schaffen Klassen, Parteien, "Sekten", und damit Polarisation. Gottes Barmherzigkeit, dagegen, schafft Gemeinde.

Eine gespaltene Welt wie die unsere zeigt, daß Gesetzlichkeit und Schwärmerei keine bloß kirchliche Pathologien bezeichnen. Sie haben eine säkulare und allgemein religiöse Variante. Gesetzlichkeit muß immer dann festgestellt werden, wenn der Mensch vorrangig nach seiner Produktivität beurteilt wird. Enthusiasmus zeigt sich im Kult des Erfolges, der freilich nur für eine Gruppe von Auserwählten das Paradies auf Erden verspricht und die Dimension des Leides und der Endlichkeit umgeht. Auch die neue religiöse Welle hat gesetzliche und enthusiastische Züge. Jedenfalls dient sie vorwiegend der Befriedigung individueller Bedürfnisse. Gemeinschaft wird nur selten gefördert, und wenn, dann nur zwischen den Gleichen. Die Seuche der Apartheid, das heißt der gesellschaftlichen Trennungen mit ihrer Begünstigung brutaler Gewalt, nimmt im ausgehenden 2. Jahrtausend erschreckend zu. Ökumenisches Bemühen, das Integration des Verschiedenen bedeutet, wird dadurch schwierig.

Der Kampf gegen moderne Formen von Gesetzlichkeit und Schwärmerei wird von daher ein lutherischer Beitrag zur Gemeinschaft der Kirchen und - darüber hinaus der Menschen - sein müssen. Die Frontstellung der Reformation ist heute genau so aktuell wie damals. Beitrag meint diesmal Widerstand gegen ausgrenzende und gemeinschaftsgefährdende Tendenzen in der Gegenwart. Daß dies in rechter Weise nur in Anknüpfung an die Rechtfertigungsbotschaft geschehen kann, braucht hier sicherlich keines nochmaligen Beweises.

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Ich breche ab. Die tiefgreifenden Umbrüche in unserer Zeit erfordern von der Kirche Jesu Christi Neubesinnung auf ihre Sendung, ihre Strukturen, ihre Möglichkeiten. Das konstantinische Zeitalter ist endgültig vorüber. Wie in ihrer Anfangszeit sieht sich die Kirche auf den Markt geworfen und muß sich hier bewähren, ohne daß sie die Wahrheit an den Markt verraten dürfte. Was das für die VELKD bedeutet, vermag ich nicht zu sagen. Fertige Rezepte wird es ohnehin nicht geben. Entscheidend bleibt, ob die Kirche etwas "Neues" zu sagen hat in ihrem jeweiligen sozialen und religiösen Umfeld. Versöhnung des Verschiedenen und Rechtfertigung des Unwürdigen dürften dringende Notwendigkeiten heute bezeichnen. Doch sollte nicht vergessen werden, daß lutherischer Beitrag auch in Opposition bestehen kann. Lutheraner bleiben "Protestanten", wobei das Wort sowohl in seinem abgrenzenden Sinn wie in seiner ursprünglichen Bedeutung als "Zeugnis für" verstanden werden sollte. Insofern hat "Protest" eine Nähe zur "Pophetie". Es ist zu hoffen, daß sich der lutherische Beitrag zur Gemeinschaft der Kirchen in Zeugnis und Dienst auch in Zukunft an diesem Erbe inspiriert.

Sao Leopoldo (Brasilien), Juli 1998

Prof. Dr. Gottfried Brakemeier